

G. Koglin *Gammelsdorf*
II
5
Schingelds-Ordnung

für den

Kanton Basel.

~~~~~  
Zweite, nach Inhalt bisher  
ergangener, einschlagender Verordnungen  
vermehrte und veränderte Auflage.  
~~~~~



1826.

D
Ha
Un
18
rich
ent
Un
gen d
guten

Wir Bürgermeister,
Klein und Große Rätthe
es Kantons Basel,
ben in Betrachtung, daß das durch
sere Verordnung vom 20 Christmonat
13 festgesetzte Wein-Ohmgeld sehr un-
ig und zum Nachtheil des Aerarii
htet worden;

in Betrachtung, daß es unbillig ge-
jenigen sey, so ihre Schuldiakleit
Treuen abliefern

möglichen Mittel zu Hemmung der Mißbräuche angeordnet werden; gutgefunden:

- A. Unsere Erkenntniß vom 20 Christmonat 1803, durch welche die Entrichtung eines Wein-Ohmgeldes festgesetzt wurde, anmit gänzlich aufzuheben, und
B. Dagegen folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es soll von allem Wein-Verlauf im Kleinen fernerhin eine Staats-Abgabe unter dem Titel von Wein-Ohmgeld enthoben, nach dem Verhältniß des verwirtheten und ausgeschenkten Weins bezogen, und zu diesem Ende die Keller-Rechnung und erforderlichen Falls die Besieglung angeordnet werden.

§. 2. Jeder Wirth, Weinschenk und Nebenpäpfer soll von allem verkauften Wein, es sey derselbe selbst erzeugt, im Kanton gewachsen, oder Schweizer, Markgräfer und Elsasser Landwein, 10 pro Cent nach dem Verkaufspreis zu entrichten angehalten werden.

§. 3. Zu bestmöglicher Beförderung des inländischen Reb-Baues aber verordnen Wir: daß in den Land-Distrikten Niemand anderem eine Weinschenk- und Nebenzäpfer-Bewilligung ertheilt werde, als für selbst erzielten oder im Kanton gewachsenen Wein. So wie Wir

§. 4. Zu Vorbeugung aller Mißbräuche und Unterschlagungen festsetzen, daß einem Jeden zu Stadt und Land, der Wein im Kleinen verkaufen will, der Weinhandel im Großen, und jedem, der den Weinhandel im Großen treibt, der Verkauf im Kleinen verboten werden soll.

§. 5. Soll von allen fremden Weinen, als Rheinwein, Burgunder, Champagner, Malaga, Muskat, Bordeaux, Strohwein u. ohne Unterschied, ob dieselben zum Verwirthen oder zu eigenem Gebrauch bestimmt seyen, eine Eingangs-Gebühr von 10 pro Cent nach dem Ankaufspreis entrichtet, und wegen dem Transit oder auswärtigen Wiederverkauf solcher Weine von

E. E. und W. W. Kleinen Rath das Erforderliche angeordnet werden.

§. 6. Vom Bier und den geistigen Getränken soll ebenfalls eine Abgabe, sey es als Ohmgeld oder Eingangszoll, bezogen werden, welche wir aber E. E. und W. W. Kleinen Rath zu bestimmen überlassen wollen.

§. 7. Endlich wird Wohldeuseiben überlassen, den Bezug dieses festgesetzten Ohmgeldes entweder auf bisher übliche Weise, oder andere gutfindende Art zu bewerkstelligen, überhaupt alles dasjenige anzuordnen, welches geeignet seyn wird, dieses Gesetz in Ausübung zu bringen.

Gegeben in Unserer Großen Rathes-Versammlung, den 5 Christmonat 1812.

Der Rathschreiber,
Braun.

Ohmgelds = Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel haben, nach Einsicht des vorstehenden Gesetzes vom 5 December 1812, zu desselben Vollziehung nach angestellter reifer Berathung verordnet, was folgt:

TIT. 1.

Ohmgelds = Kammer.

§. 1. Es soll eine Ohmgelds = Kammer für den ganzen Kanton aufgestellt werden.

§. 2. Die Ohmgelds = Kammer soll in der Stadt 8 Weinsticher, d. h. für jedes Quartier oder Sektion einen, auf eine Probe hin annehmen, und in den Landgemeinden, nach Maßgabe der Umstände einen oder zwei taugliche und rechtschaffene Männer als Weinsticher anstellen.

Diejenigen in der Stadt, sollen durch die Ohmgelds-Kammer, und diejenigen des Landes durch die betreffenden Bezirks-Statthalter über ihre Verrichtungen in Eid genommen werden. Im Fall von Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit und dergleichen, hat die Ohmgelds-Kammer die Befugniß, dieselben zu entlassen, und andere an ihre Stelle zu ernennen.

§. 3. Die Ohmgelds-Kammer wird sich erforderlichen Falls wöchentlich, wenigstens aber monatlich einmal versammeln, die Weinsicher der Stadt, wenn sie es nöthig findet, vorbeschelden, und von denen der Landgemeinden Berichte über alles, was vorgehet, einfordern. Sie wird sich die Weinbücher von denselben von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und darauf sehen, daß solche jeweilen richtig fortgeführt werden; sie wird auf Befolgung der Ordnung in allen ihren Theilen genau wachen, und alles anordnen, was zu richtigem Bezug des Ohmgeldes erforderlich ist; zu diesem Endzweck soll auch quartaliter ein Mitglied

derselben in der Stadt den Keller-Bisitationen bewohnen.

§. 4. Die Ohmgelds-Kammer wird alle Rechnungen sorgfältig sammeln, solche genau prüfen, allfällige Anstände wo möglich berichtigen, und quartaliter löbl. Haushaltung mit den nöthigen Bemerkungen vorlegen.

§. 5. Die Ohmgelds-Kammer urtheilt in erster Instanz nach der bestehenden Ordnung über alles, was das Wirthen und Weinschenken in der Stadt betrifft. Von derselben kann innert 10 Tagen an Uns recurriert werden. Von den Strafen gebührt

dem Verleider	$\frac{1}{3}$.
der Gemeinde	$\frac{1}{3}$.
dem Staat	$\frac{1}{3}$.

TIT. 2.

Statthalter und deren Verhöre.

§. 6. In den Land-Distrikten haben Unsere Statthalter auf Befolgung der Ordnung zu wachen; sie sollen die Fehlbaren

vor ihr Verhör ziehen, und ohne Rücksicht nach Lage der Ordnung rechtfertigen.

Von den Urtheilen der Statthalter-Verhöre kann ebenfalls innert 10 Tagen an Uns recurriert werden.

Von den Strafen gehört

dem Verleider -----	$\frac{1}{3}$.
der betreffenden Gemeinde -----	$\frac{1}{3}$.
dem Staat -----	$\frac{1}{3}$.

welch letzterer aber nach der Ordnung bey den Statthalter-Verhören zu vertheilen ist.

§. 7. Die Statthalter werden von allen Fällen, welche dem Verhör zur Beurtheilung vorgelegt worden, sofort der Ohmgelds-Kammer Kenntniß geben.

§. 8. Wie hienach §. 11. zu sehen, haben die Weinsticher der Landgemeinden, alle Vierteljahr ihre Rechnungen, nebst dem Betrag derselben, den Statthaltern einzuliefern; diese werden solche genau durchgehen, allfällige kleine Anstände oder Fehler sogleich berichtigen, größere aber der Ohmgelds-Kammer sofort berichten.

Die Rechnungen selbst aber, werden sie nebst dem Ertrag, löbl. Dreher-Amt einsenden, welches die Rechnung löbl. Ohngelds-Kammer zur nähern Prüfung aufstellen wird.

TIT. 3.

Pflichten des Schreibers.

§. 9. Der Sekretarius wird den Sesslonen der Kammer pflichtmäßig bewohnen; aus den von den Weinstichern der Stadt einzugebenden Keller-Büchlein, (welche alle gleichförmig nach einem vorgeschriebenen Formular geführt werden sollen,) die Ohngelds-Rechnung quartaliter verfertigen, den Einzug besorgen, und den Ertrag nebst Rechnung, wenn solche von der Kammer wird genehmiget worden seyn, an löbl. Dreher-Amt liefern. Derselbe hat annehmbliche Bürgschaft von Frk. 4000 zu stellen und alles geflissentlich zu befolgen, was ihm von der Ohngelds-Kammer wird aufgetragen werden.

TIT. 4.

Pflichten der Weinsticher.

§. 10. Die Weinsticher in der Stadt sollen die Keller der Wirths, Weinschenken und Nebenzapfer nicht nur quartaliter, sondern so oft sie es nöthig finden, besuchen, die Keller-Rechnung nach dem ihnen zuzustellenden Formular aufnehmen und erwahren, in guter Ordnung fortführen, und alle Quartal dieselben der Ohmgelds-Kammer eingeben, auf alle Unordnungen wachen, dieselben sogleich an Behörde rügen, und alles, was ihnen von der Kammer wird aufgetragen werden, geflissentlich befolgen.

Diese erhalten, nebst einer Quartals-Besoldung von 10 Frk., für jeden verohmgeldeten Saum Wein 2 Bazen.

§. 11. Die Weinsticher auf dem Land, sollen wie die in der Stadt bey allen Ohmgelds-Pflichtigen ohne Ausnahme die Keller-Rechnung nach dem vorgeschriebenen Formular richtig führen, am Ende jedes Quartals ihre Weinbücher, mit dem Ertrag

des Ohmgelds den resp. Statthaltern vorlegen, welche wie im §. 8. verordnet, damit verfahren werden.

Diesen wird als Entschädigung von jedem Saum so verohmgeldet wird, 3 Bz. zuerkannt.



TIT. 5.

Wirthschaften.

§. 12. Es werden nach alter Übung dreyerley Wirthschaften beybehalten, als:

a) Tavernen- und beständige oder Wechselwirthschaften.

Diese bleiben nach Inhalt ihrer erhaltenen Rechte als Gastherbergen angesehen, denen wie bisanher zukommt, warme Speisen aufzutischen, Fremde zu beherbergen, Pferde und anderes Vieh einzustellen und zu füttern.

b) Weinschenken in der Stadt, welche diese Befugniß von der C. Innst zu Weinleuten und Unsere Bestätigung erhalten haben.

Diese haben, wie die Wirth, das Recht, Wein auszuschenken, welcher Gattung sie wollen, und dürfen nebst Räs und Brod, auch andere kalte Speisen, wie Schinken und Würste etc. ihren Gästen aufstischen.

Singegen sollen sie sich aller Beherbergung von Fremden, Aufstellung warmer Speisen und Fütterung von Pferden und anderem Vieh enthalten, bey Strafe von Frk. 40 à 60, und im Wiederholungsfall bey gänzlicher Zurückziehung der erhaltenen Bewilligungen.

§. 13. In der Stadt sollen sie E. E. Junst zu Weinleuten zugethan seyn, von den Herren Vorstehern angenommen, und von Uns bestätigt werden.

Ihre Zahl bleibt auf 30 beschränkt.

§. 14. In Glesstal wollen Wir deren 10 gestatten, und ihnen die gleichen Befugnisse, wie denen in der Stadt einräumen; jedoch mit dem Unterschied, daß sie neben ihrem selbst erzielten, nur Kantons-Wein, von diesem aber so vieler Gattungen sie

wollen, das ganze Jahr durch ausschütten können. Diese sollen vom Gemeind-Rath für ein Jahr angenommen, der Ohmgelds-Kammer zur Bestätigung vorgeschlagen werden, und Frk. 8 für ein Jahr in die Gemeind-Kassa bezahlen.

§. 15. In Wallenburg bleibt es bey der allda von dem sogenannten Roth-Häuser seit alten Zeiten bestehenden Bewilligung; jedoch so, daß dessen Wirthschaft allein auf Kantons-Wein eingeschränkt wird.

c) Nebenzäpfer.

§. 16. Nebst obigen Wirthschaften können noch Nebenzäpfer-Bewilligungen ertheilt werden, und zwar

1.) In der Stadt.

Diese dürfen nach dazu erhaltener Bewilligung das ganze Jahr durch wirthen; aber nicht mehr als zweyerlen Wein ausschütten, und nur Käs und Brod und allenfalls Rauchwürste aufstischen. Die Bewilligung für Ein Jahr wird dem Stadt-Rath überlassen, welcher auf

diejenigen Berufe, die sich am besten dazu eignen, so wie auf ordnungsmäßiges Benehmen der Betenten Rücksicht zu nehmen hat.

Sie bezahlen für Ein Jahr in die Gemeinds-Kassa 6 Franken.

Ausser diesen Wirthschaften, mag auch in hiesiger Stadt in den sogenannten Kämmerlein und Casino's, Wein gegeben werden. Jeder, der eine solche geschlossene Wirthschaft halten will, soll sich jährlich bei dem Stadt-Rath um die Bewilligung bewerben, und, nachdem er, wie die Weinschenken, unsere Bestätigung erhalten haben wird, zum Behufe der Verohmgeldung seines verbrauchten Weins, sich genau an die Vorschrift des §. 28. a) dieser Ordnung halten. *)

2.) In den Land-Bezirken.

§. 17. In allen Gemeinden, so an den Landstraßen gelegen, Tavernen- oder

*) Rath's-Erkenntniß vom 16. Decemb. 1826.

beständige Wechselwirth, und keinen Weinwachs haben, wird ein Nebenzäpfer gestattet, in sofern die Gemeinde einen solchen durch Stimmenmehr verlangt; welche denselben für Ein Jahr ernennen, und dem betreffenden Statthalter-Verhör zur Bestätigung vorschlagen wird. Ein solcher bezahlt in den Gemeind-Säckel per ein Jahr Franken 6.

§. 18. In den übrigen Gemeinden, so nicht an der Landstrasse sind, keinen Weinwachs, aber einen beständigen oder Wechselwirth haben, wird kein Nebenzäpfer bewilliget, ausser in Kelgoldswil, als der bevölkertsten Gemeinde, welcher wie vorerst bemerkt zu ernennen, und 6 Frk. in Gemeind-Säckel zu bezahlen hat.

§. 19. In den Gemeinden aber, wo keine beständige oder Wechselwirthschaft und auch kein Weinwachs ist, wird auf Verlangen der Gemeinde ein Nebenzäpfer gestattet, der wie obige für Ein Jahr ernannt, dem Statthalter-Verhör zur

Bestätigung vorgeschlagen wird, und auch 6 Franken in Gemeind- = Seckel zu bezahlen hat.

§. 20. Keiner dieser Nebenzäpfer in den Land-Bezirken aber darf andern als selbst erzielten oder im Kanton gewachsenen Wein ausschenken, bey 20 Franken Strafe und Einstellung seiner Wirthschaft.

§. 21. In allen Gemeinden hingegen, wo Weinwachs ist, wird, nach bisheriger Übung, jedem der dazu, in der Stadt vom Stadt-Rath, auf dem Land von den Gemeind- = Räthen und dem Statthalter-Verhör die Bewilligung erhalten, gestattet, seinen selbst erzielten Wein nach der bestehenden Ordnung zu verwirthen; jedoch soll keine Bewilligung, auch für selbst erzielten Wein, an abgelegenen oder solchen Orten, wo keine Aufsicht darüber gehalten werden kann, ohne Unser Vorwissen ertheilt werden, auch sollen die Nebenzäpfer, wie die Weinschenken, sich aller Beherbergung von Fremden,

Aufstellung warmer Spelsen und Fütterung von Pferden und Vieh, bey gleicher Strafe, wie oben §. 12. bestimmt worden, enthalten.

§. 22. Von allen ertheilten Bewilligungen, soll in der Stadt sofort der Ohmgelds-Kammer Kenntniß gegeben, und derselben überdieß alljährlich, oder so oft solches begehrt wird, ein General-Verzeichniß eingesandt werden.

Die Statthalter werden von den in den Land-Gemeinden ertheilten Bewilligungen den betreffenden Weinstichern Kenntniß geben, und ebenfalls alle Jahr, oder so oft es gefordert wird, der Ohmgelds-Kammer ein General-Verzeichniß übermachen.

§. 23. Einem, der nicht Gemeinds-Bürger ist, kann keine Weinschenk, oder Nebenzäpfer-Biwilligung ertheilt werden.

Jedermann, der nicht eine Wirthsge-
rechtigkeit besitzt, oder der nicht eine

ordnungsmaßige Bewilligung erhalten hat, ist verboten, Wein oder andere Getränke im Kleinen zu verkaufen; Winkel-Wirths dieser Art, wie auch diejenigen, welche ihre Wirthschaft länger forttreiben als ihnen bewilligt worden, sollen, nebst Bezahlung des vorgeschriebenen Ohmgelds, mit einer Strafe von wenigstens 20 Frk. belegt werden, welche Strafe bei gravirenden Umständen bis auf 100 Franken erhöht werden kann. *)

Eben so soll Jedermann untersagt seyn, bei Musterungen, Schießübungen, oder andern öffentlichen Anlässen Wirthschaft oder Markedenteren zu treiben, der nicht sonst schon mit einer gesetzmäßigen Wirthschafts-Bewilligung versehen ist, und zwar bei Strafe von 6 Franken für die Widerhandelnden. **)

*) Vide Verordnung vom 27. Nov. 1813.

**) Vide Verordnung vom 16. Nov. 1825.

§. 24. Allen obbenannten Wirthen, Weinschenken und Nebenzäpfern ist bey 50. Frkn. Strafe verboten, irgend einen Weinhandel im Großen zu treiben.



TIT. 6.

Bestimmung des Ohmgeldes.

§. 25. Von allen Tavernen- Wechsel- und Meienwirthen, Weinschenken und Nebenzäpfern, Kämmerlein- und Casino- wirthen soll in Folge des Gesetzes, daß Ohmgeld zu 10 pro Cent nach dem Verkaufspreis, von allem verwirtheten oder ausgeschenkten Wein ohne Unterschied, worunter auch der Neuenburger begriffen, *) entrichtet werden. Jeder, der überwiesen würde, Weine in höherm Preis verkauft oder ausgeschenkt zu haben, als er dieselben verohmgeldet, verfällt in

*) Vide Kundmachung vom 4. Sept. 1815.

eine Strafe von 20 Franken, und im Wiederholungsfall in die doppelte; nach Maßgabe der Umstände, kann auch die Wirthschaft eingestellt werden.

§. 26. Vom reinen Ertrag des Ohmgelds, wird den Gemeind-Säckeln der betreffenden Gemeinden 5 pro Cent überlassen, welche in der Stadt durch die Ohmgelds-Kammer, und in den Land-Bezirken durch die Statthalter denselben zugestellt werden sollen.

TIT. 7.

Besichtigung der Keller und Aufnahme der Keller-Rechnung.

§. 27. Alle, so Wein ausschenken, mit Ausnahme der Kämmerlein- und Casino-wirthe, sind der Keller-Visitation und Keller-Rechnung unterworfen; sämtliche in denselben Kellern befindlichen Weine sollen von den Weinstichern nach

aushabenden Pflichten, sowohl in Anzahl der Saum, als Gattung und Farbe, richtig aufgezeichnet, und in die ihnen zu diesem Endzweck zuzustellenden Bücher getragen werden; jeder Wirth, Weinschenk und Nebenzäpfer, soll ein eigenes Kellerbüchlein haben, und in dasselbe die Rechnung von den Weinstichern auf gleiche Art eingeschrieben werden, wie sie solche in ihre zu Händen der Ohmgelds-Kammer führenden Bücher eintragen.

§. 28. Alle drey Monate wenigstens, oder ehender, wenn Wirthschaften aufhören, andere Umstände eintreten, und die Kammer es erforderlich findet, sollen die Rechnungen abgeschlossen, gegen dem Kellerbestand erwahrt, und diejenigen der Stadt der Ohmgelds-Kammer vorgelegt werden, in den Land-Distrikten aber den Statthaltern, welche sie mit ihren Bemerkungen der Kammer einzusenden haben, zu dem Ende dieselben angewiesen sind, über alle diese Rechnungen besondere Notiz zu führen, solche alle Quartal

selbst mit dem Kellerbestand zu erwahren, und die ihnen dadurch auffallenden Kosten zu verrechnen.

§. 28. a) Die Inhaber von geschlossenen Wirthschaften, Kämmerlein und Casino's, haben am Ende jedes Quartals, der Ohm-gelds-Kammer eine eidliche Declaration über Quantität und Verkaufspreis des verbrauchten Weins zuzustellen, wornach ihnen alsdann die Rechnung, ohne Abzug von Hausgebrauch, soll gemacht werden. *)



TIT. 8.

Sinnung der Fässer.

§. 29. Es sollen auch, um allen Unordnungen vorzubeugen, alle und jede große und kleine Fässer ordentlich gesinnt, und derselben Gehalt an dem vordern Fassboden angebrannt seyn, damit die, so

*) Raths-Erkenntniß vom 16. Dec. 1826.

nicht angefüllt sind, wohl abgestochen und berechnet werden können.

§. 30. Keinem, dessen Fässer nicht alle nach der Ordnung gefüllt sind, soll gestattet werden, Wein auszuschenken; worauf die Weinsticher genau zu sehen, und das Mangelbare sogleich allhier der Kammer und auf dem Land den Statthaltern anzuzeigen haben.



TIT. 9.

Wein - Einkellerung.

§. 31. Sobald einem Wirth, Weinschent oder Nebenzapfer in der Stadt, von woher es auch seyn mag, Wein zugeführt wird, soll er davon sogleich dem Weinsticher des Quartiers, oder dessen allfälligem Stellvertreter, und wenn diese nicht anzutreffen wären, einem Herrn der Ohmgelbs-Kammer Anzeige machen, sodann eine eidliche schriftliche Deklaration

über die Quantität und Qualität so empfangen, ausstellen, dieselbe vom Küfermeister, der entweder selbst, oder durch sein Gesind, für welches er zu haften hat, den Wein in Keller getragen, unterschreiben lassen, und dem Weinsticher oder Ohngeldherrs zu Händen der Ohngeldskammer zustellen. Nach dieser Angabe hat der Weinsticher den empfangenen Wein mit Bemerkung des Datums, sowohl in das eigene Kellerbüchlein des Empfängers, als auch in das seinige einzuschreiben.

§. 32. Jeder, der diese Vorschrift hintansetzt, und ohne Besehn oder erhaltene schriftliche Bewilligung Wein einzellert, oder eine unrichtige Deklaration ausstellt, soll mit 4 Franken per Saum, und im Wiederholungsfall nebst den 4 Franken per Saum, mit gänzlicher Einstellung der Wirthschaft bestraft werden.

§. 33. Eben so wird der Küfermeister für jede Unterlassung dieser Vorschrift mit 30 Frkn. und im Wiederholungsfall

mit dem doppelten bestraft werden, welche Verfügung sämtlichen Küfermeistern von E. E. Zunft zu Spinnwettern besonders insinulrt werden soll.

§. 34. In den Landgemeinden soll das gleiche von den bestellten Weinstichern beobachtet werden, und da nicht an allen Orten Küfer sind, so soll der Weinsticher um so mehr genaue Aufsicht darauf haben, und die ausgestellten Scheine vom Empfänger mit seiner Ohmgelds-Rechnung dem betreffenden Statthalter vorlegen, welcher darauf zu sehen hat, ob die Rechnungen nach der Angabe richtig geführt, und die Scheine unverdächtig sind; diese Scheine wird er dann mit seiner Rechnung und allfälligen Bemerkungen der Ohmgelds-Kammer einsenden.

§. 35. Jede Uebertretung soll, wie vorangemerkt, bestraft, und die Fehlbaren von den Weinstichern ohne Ansehung der Person sogleich dem Statthalter angezeigt werden; im Unterlassungsfall sollen die

Weinsticher selbst zur Verantwortung gezogen, und nach Maßgabe der Umstände mit 4 bis 10 Franken gestraft werden.

§. 35. a) Jeder Wirth, Weinschenk oder Nebenzäpfer, der neben seinem Wirthskeller einen oder mehrere Keller besitzt, soll, jedesmal, wenn er Wein in den einen oder andern derselben, woher es seyn möge, einkellert, gehalten seyn, dem Weinsticher des Quartiers (der über diese Nebenkeller besondere Rechnung zu führen hat) eine eidliche Deklaration zugustellen, in welcher, nebst dem Quantum des Einkellerten, auch noch die Lokalbezeichnung des Nebenkellers, worein dasselbe gekommen, enthalten ist, und zwar bey den in vorstehenden §§. 32 und 33 für ordnungswidrige Einkellerung angedrohten Strafen. *)



*) Vide Verordnung vom 26. Jenner 1818.

TIT. 10.

Weinhändler und Weinverkäufer.

§. 36. Jeder Weinhändler oder Eigenthümer, der Wein an Wirthhe, Weinschenken oder Nebenzäpfer verkauft, sey es in der Stadt oder auf dem Land, soll seinen Wein verschicken oder aus seinem Keller verladen, es sey denn eine eidliche Declaration dabey, in welcher sowohl die Quantität als Qualität, auch ob es in oder ausser dem Kanton gewachsener Wein sey, deutlich beschrieben ist. Diese Scheine sollen zu Stadt und Land den betreffenden Weinstichern zugestellt werden, um dieselben zu verificieren, und mit ihrer Unterschrift versehen, in der Stadt an die Ohnigelds-Kammer, und auf dem Land an die Statthalter abzugeben, welche letztere dieselben sodann auch an die Kammer zur erforderlichen Controllierung einsenden sollen.

§. 37. Auf die Handhabung, dieser Vorschrift, soll besonders von den betreffenden Beamten strenge gehalten, und die Fehlbaren sofort der betreffenden Behörde zur Bestrafung verzeigt werden. Jede Unterlassung oder unrichtige Angabe wird mit 20 bis 40 Franken, nach Maßgabe der Umstände, bestraft.

Auch soll überdieß derjenige, so überwiesen würde, eine falsche eidliche Deklaration ausgestellt zu haben, Uns der hohen Obrigkeit zu fernerer angemessener Bestrafung verzeigt werden.

§. 38. Sollte jemand überwiesen werden, in- und ausländisches Gewächs vermischt verkauft, aber nur als inländisches deklarirt zu haben, der soll nicht nur mit oben festgesetzter Strafe angesehen, sondern ebenfalls als einer, der eine falsche eidliche Deklaration ausgestellt hat, Uns zu fernerer Bestrafung verzeigt werden.

§. 39. Allen Weinhändlern und Weinverkäufern ist bey 50 Franken Strafe verboten, Wein im Kleinen auszuschenken oder bey der Maas zu verkaufen; auch sollen dieselben niemand weniger als einen Ohmen geben dürfen.



TIT. 11.

Fremde Weinändler.

§. 40. Alle Fremden, so Wein anher zu Markt bringen, sollen nicht unter einem Saum davon verkaufen, bey Strafe von 12 Franken für jeden unter einem Saum davon gemachten Verkauf; auch sollen keine im Kanton nicht süsshafte Personen irgend einen Handel mit Wein, der hier gelagert, treiben, bey 4 Franken Strafe für jeden Saum, welches diejenigen, bey denen dergleichen Weine gelagert werden, denselben anzeigen sollen.



TIT. 12.

Hausgebrauch.

§. 41. Für den eignen Hausgebrauch wird den Tavernen- und Wechselwirthten ein Abzug von 15 pro Cent, den Weinschenken und Nebenzäpfern aber, ein Abzug von 10 pro Cent ihres verohmgeldeten Weins gestattet. *)

TIT. 13.

Konsumo-Zoll von fremden Weinen.

§. 42. In Betreff des laut §. 5. vorstehenden Gesetzes auf fremde Weine gelegten Konsumo-Zolls, lassen Wir es lediglich bey den Verfügungen bewenden, welche Wir deßfalls unterm 30. December vorigen Jahrs angeordnet haben, weßhalb gedachte Verordnung Gegenwärtigem am Schluß wörtlich hingedruckt werden soll.

*) Raths-Erkenntniß vom 24. August 1814, und 21. October 1815.

TIT. 14.

Vom Bier.

§. 43. In Ansehung des fremden Biers, so in den Kanton gebracht wird, soll es bey der bestehenden Verordnung sein Bewenden haben, kraft welcher 5 Bagen per Saum, wie vom Wein entrichtet, und nebst diesem noch 15 pro Cent nach dem Verkaufspreis, von allen denen, die dergleichen Bier ausschenken, bezahlt werden sollen; zu dem Ende soll durch den Kaufhauschreiber der Ohmgeldskammer monatlich ein Verzeichniß von allem hier angekommenen fremden Bier, und an wen dasselbe gelangt ist, eingegeben werden. Eben so ist durch löbl. Zollkammer zu veranstalten, daß die Zollbeamten darauf sehen, daß kein fremdes Bier in den Kanton eingehe, ohne daß solches angegeben, und wie der fremde Wein zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht werde. Jede

unterlassene Angabe, sey' sie vom Fuhrmann oder Empfänger, wird im Entdeckungsfall mit 4 Franken per Ohmen bestraft.

§. 44. Von dem im Kanton gesottenen Bier, sollen die Bierbrauer gehalten seyn, 10 pro Cent nach dem Verkaufspreis als Ohmgeld zu entrichten; sie sind zu diesem Ende verpflichtet, alle Monat dem Weinsticher ihres Quartiers eine ebdliche Deklaration zuzustellen, wie manchmal sie in dem Laufe desselben Bier gesotten, wie viel Saum jeder Sutt gehalten, und in welchem Preis sie dasselbe verkauft haben.

Die Weinsticher werden diese Deklaration in der Stadt der Ohmgelds-Kammer, und auf dem Land den Statthaltern zustellen, welche die Rechnung für das schuldige Ohmgeld verfertigen, und den Betrag einziehen werden.

§. 45.: Die Weinsticher sollen auf die Vollziehung dieser Verordnung ebenfalls

genau wachen, die Bierbrauereien gleich wie die Keller, von Zeit zu Zeit besuchen, von dem Gehalt der Schiffe Kenntniß nehmen, und alles Anstößige der Ohmgelds-Kammer hinterbringen.

§. 46. Jede Unterschlagung oder Verhandlung soll, nach Maßgabe des Vergehens, mit einer Strafe von 30 bis 60 Franken belegt werden, wovon jeweilen dem Verleider ein Drittel zukommen soll.

§. 47. Im Fall einer oder der andere Bierbrauer von seinem hier gesotenen Bier ins Ausland verkaufen, und diese Verkäufe durch das Kaufhaus oder andere authentische Art beweisen würde, so soll ihm das außer dem Kanton Verkaufte am Ohmgeld abgerechnet werden.

TIT. 15.

Geistige Getränke.

§. 48. Da laut §. 6. des Gesetzes Uns überlassen worden, eine Abgabe auf die geistigen Getränke zu bestimmen, so wird festgesetzt, daß von allen in den Kanton eingehenden gebrannten Wassern, und allem Branntwein, worunter auch der Esprit de vin, oder sogenannte Doppelbranntwein verstanden seyn soll, ein Eingangszoll von 15 pro Cent, nach dem Anlauf oder Fakturapreis bezahlt werden soll. Und da wir bereits das Nöthige dessfalls unterm 16^{ten} dieses bekannt gemacht haben, so wird hier lediglich verordnet, daß gedachte Verfügung der gegenwärtigen Ordnung wörtlich angehängt werde.

§. 49. Niemand soll ohne Bewilligung Branntwein, Kirchwasser oder andere starke Getränke, weder bey der Maas,

Bouteille oder kleinen Portionen aus-
schenken; diese Bewilligungen können in
der Stadt nur von der Ohmgelds-Kam-
mer, und auf dem Land von den Statt-
halter-Verhören, auf Ratifikation der-
selben ertheilt werden.

§. 50. Es soll aber niemanden eine
Bewilligung ertheilt werden, als sol-
chen, die schon das Recht erhalten ha-
ben, Wein auszuschenken und den Kaffe-
wirthen.

§. 51. Für jede Bewilligung wird eine
Abgabe von 8 Franken für ein Jahr
bestimmt, welche mit 2 Frkn. quartaliter
entrichtet werden soll; zudem soll jeder,
der die Bewilligung erhalten, solche
starke Getränke auszuschenken, alle Quar-
tal eine schriftliche Deklaration den Wein-
stichern zustellen, wie viel Maas er im
Laufe des Quartals ausgeschenkt, und
von jeder Maas 1 Bagen statt dem
Ohmgeld bezahlen.

52. Jede unrichtige Angabe wird
Maßgabe der Umstände mit 10 bis
Franken bestraft.

§. 53. Wer ohne erhaltene Bewilligung
ergleichen starke Getränke ausschentt,
wird mit 10 Franken für das erste Mal
und mit 20 Franken im Wiederholungs-
fall bestraft, wovon immer ein Drittel
dem Verleider zukommen soll.

§. 53. a) Indessen ist den Spezierern
und Krämern zu Stadt und Land nicht
verboten, mit Branntwein oder andern
geistigen Getränken zu handeln, auch
dieselben Schoppen- und Maassweise zu
verkaufen; jedoch sollen sie keine der-
gleichen Getränke in kleinern Maassen
ausschenten, oder bey sich trinken lassen,
bey Strafe von 20 Franken. *)

*) Vide Verordnung vom 9. October 1813.

T
B r
der Wirth

§. 54. c
Polizy in
im Allge-
nungen,
14. Ap-
1810,
durch
noch
vor
D
r

, l i z e n
s = und Weinhäuser.

Indem Wir, in Betreff der
den Wirths- und Weinhäusern,
neinen Unsere frühern Verord-
und namentlich diejenige vom
J. 1810 (vide Kantonsblatt von
erste Abtheilung, Seite 325)
aus bestätigen, wollen Wir anmit
ganz bestimmt verordnet haben, daß
dem Tage an, wo diese neue Wein-
ordnung wird in Vollziehung gefeh-
oerden, jeder Wirth, Weinschenk u/
Nebenzäpfer gehalten seyn soll, se-
Gäste in gefochtenen und bezeichn-
Gefäßen zu bedienen, und zwar bey
Strafe von 8 Franken, nebst Weg-
und Zerbrechung der unrichtigen
bey der ersten Widerhandlung,
doppelter Buße im Wiederhol-

die Rechtfertigung der Fehlbaren steht in der Stadt löbl. Stadt-Rath, und auf dem Land den Statthalter-Verhören zu.

§. 55. Die Tavernenwirthē in der Stadt sollen sich, nach bisheriger Uebung, der alten Maaße, die Weinschenken und Nebenjapfer aber mögen sich der neuen bedienen.

Auf der Landschaft lassen Wir es ebenfalls bey dem bekannten Gefecht bewenden, und wird hier bloß bemerkt, daß seit undenklichen Zeiten die Behörde der Sinn für die ehemaligen Aemter Liestal, Farnsburg, Wallenburg, Homburg und das Dorf Brattelen sich in Liestal befinde, allwo nicht nur das große Gefecht vorhanden ist, sondern auch auf dasigem Rathhause die Urmaße von Maaß, halben Maaß und Schoppen in Verwahrung liegen, und von den jeweiligen Weinsichern oder Fechtern, in Besessn eines Vorgesetzten, gefochten wird. Eben so hat Niehen gegossene Urmaße von halbem

Saum, Maaß, halber Maaß, Viertel und Halbviertel. Die übrigen Dorfschaften des untern Bezirks, haben von jeher in der Stadt sinnen und fechten lassen, wohin sie ferners gewiesen werden.

§. 56. E. E. Stadt-Rath, so wie die Statthalter und Gemeind-Räthe der Land-Distrikte, nicht weniger die aufzustellenden Weinsticher, werden genau darauf sehen, daß dieser Verfügung nachgekommen, die Fehlbaren verzeigt und gebührend gerechtfertiget werden. Deshalb wird löbl. Stadt-Rath die nöthige Aufsicht anordnen, und die Statthalter von Zeit zu Zeit nachsehen lassen, oder selbst nachsehen.

Konsumo-Zoll

von

fremden Weinen ,

vom 30. December 1812.



Da von E. E. und W. W. Großen Rath den 5. December abhin unter andern erkannt worden, daß von allen fremden Weinen: als Rheinwein, Burgunder, Champagner, Malaga, Muscat, Bordeaux, Strohwein und andere dergleichen Sorten, die in Fassen, Feuilletes, Pieces, oder in Bouteillen anher kommen, ein Konsumo-Zoll mit 10 vom Hundert in dem Kaufhaus, nach dem Ankaufs- oder Fakturapreis bezahlt werden soll, als wird in Folge dessen anmit bekannt gemacht: daß alle dieser Art Weine, die vom 1. Jenner 1813 allhier ankommen werden, ohne schriftliche Bewilligung

des Herrn Kaufhauschreibers, nirgends als im Kaufhaus abgeladen; von dem Herrn Kaufhauschreiber nach Inhalt der Frachtbriefe an Qualität und Quantität demjenigen, an dessen Adresse sie gelangen, auf Rechnung getragen werden sollen; der Empfänger hat sogleich dem Herrn Kaufhauschreiber eine eidliche schriftliche Deklaration über den Ertrag nach dem Fakturapreis, in Schweizerfranken berechnet, zuzustellen, welcher ihm dann die Rechnung nach dem Gesetz sogleich, oder im Laufe des Quartals zu machen hat. Dagegen fällt die bis anhin bezahlte Abgabe von 6 Kreuzer vom Centner weg.

Falls der Eigenthümer ausser unserm Kanton davon verlaufen würde, so soll die Versendung nicht anders als durch das Kaufhaus geschehen, und eine eidliche Deklaration darüber und dessen Werth, nach dem Ankaufspreis, ins Kaufhaus gegeben, welcher ihm sodann

auf seine Rechnung gutgeschrieben, oder wenn er schon bezahlt, wieder vergütet werden soll, und sind in diesem Fall nur die gewöhnlichen Kaufhauskosten, so wie die Handelsabgabe zu bezahlen. Von allen Weinen dieser Art, wenn sie im Kaufhaus bleiben, und von da aus wieder außer den Kanton versandt werden, wird nur der gewöhnliche Transit-Zoll bezahlt. Was von dergleichen Weinen in die Land-Distrikte kommen sollte, ohne das hiesige Kaufhaus zu passieren, ist der gleichen Abgabe unterworfen; zu dem Ende sollen die Eigenthümer sogleich bey dessen Empfang eine eidlliche Deklaration über deren Quantität, Qualität und Ertrag, in Schweizerfranken berechnet, nach dem Faktura- oder Ankaufspreis, an die Herren Statthalter ihres Bezirks einsenden, um die gesetzliche Abgabe davon beziehen zu können.

Alle Fuhrleute, so dergleichen Weine in die Land-Distrikte führen, sollen den

Zollbeamten zu Wallenburg und Budten bestimmt anzeigen, ob und was für Weine, und wie viel und für wen sie geladen, auch die dazu habenden Frachtbriefe vorweisen, welche dann nach der darüber von der Zollkammer erhaltenen fernern Weisung zu verfahren haben.

Jeder Fuhrmann, der seine dlesartige Ladung verschweigt oder unrichtig angiebt, verfällt in eine Strafe von wenigstens 20 Schweizerfranken, welche bei erschwerenden Umständen bis auf 100 Franken erhöht werden kann, und die Empfänger oder Eigenthümer, wenn sie ihre Deklarationen nicht, oder unrichtig eingeben, in die gleiche Strafe, und noch dazu in die doppelte Abgabe.

Im Wiederholungsfall wird alles verdoppelt.

Als Richter erster Instanz wird einstweilen löbl. Kaufhaus-Inspektion für die

Stadt, und auf dem Lande die Statthalter-Verhöre aufgestellt, welche aber bei wichtigen Fällen die Sache an löbl. Haushaltung zu berichten haben. In jedem Fall aber wird der Refurs an E. E. W. W. Kleinen Rath vorbehalten.

Die Strafen werden vertheilt: $\frac{1}{4}$ dem Verleider, $\frac{1}{4}$ dem Statthalter-Verhör oder dem Herrn Kaufhauschreiber, und die Hälfte dem Staat.

A b g a b e
 von
 eingehenden
 geistigen Getränken,
 vom 16. Juny 1813.



Nachdem bereits unterm 5. Christmonat vorigen Jahrs, E. E. und W. W. Großer Rath festzusetzen angemessen erachtet, daß von den geistigen Getränken eine Abgabe, sey es als Ohmgeld oder Eingangs-Zoll, bezogen, und von E. E. und W. W. Kleinen Rath das deßfalls Angemessene bestimmt werden soll; als haben U. S. S. E. E. und W. W. Rath zu verordnen gut gefunden:

1.) Von allen in den Kanton eingehenden gebrannten Wassern und allem Branntwein, worunter auch der Esprit de vin oder sogenannte Doppelbranntwein verstanden ist, soll vom 1^{ten} des

nächstkünftigen Heumonats an, ein Eingangszoll von 15 pro Cent, nach dem Einkaufs- oder Fakturapreis, bezahlt werden.

2.) Alle eingehenden geistigen Getränke sollen ohne schriftliche Bewilligung des Herrn Kaufhauschreibers, nirgends als im Kaufhaus abgeladen werden. Der Empfänger ist gehalten, dem Herrn Kaufhauschreiber eine eidliche schriftliche Deklaration über die Qualität und Quantität, nebst einer Berechnung nach dem Fakturapreis, in Schweizerfranken, zuzustellen, welcher demselben sogleich oder im Lauf des Quartals die Rechnung nach dem Gesetz zu machen hat.

3.) Die Thorschreiber werden beauftragt, alle Fuhrleute und besonders die Wein-Fuhrleute zu befragen, ob, für wen, und wie viel Branntwein sie geladen haben, solche zu ermahnen, ihre Ladungen richtig anzugeben, und keinen Branntwein für Wein zu deklariren, und zwar

ben Strafe von 4 Franken für jeden unrichtig angegebenen Ohmen. Die Deklaration des Fuhrmanns wird der Thorschreiber sofort dem Herrn Kaufhaus-schreiber schriftlich übermachen.

4.) Jeder Partikular, der überwiesen würde, eine falsche Deklaration ausgestellt zu haben, soll für jeden falschlich angegebenen Ohmen mit 10 Franken Buße belegt, und überdies E. E. und B. B. Rath zu weiterer angemessener Verfügung angezeigt werden.

5.) Jeder Küfer, der überwiesen würde, einen falschen Schein unterschrieben, oder Branntwein für Wein abgeladen zu haben, soll in eine Strafe von 4 Franken per Ohmen verfallen seyn.

6.) Falls der Eigenthümer ausser unserm Kanton davon verlaufen würde, so soll die Versendung nicht anders als durch das Kaufhaus geschehen, und eine

eidliche Deklaration darüber und dessen Werth, nach dem Ankaufspreis, ins Kaufhaus gegeben, welcher ihm sodann auf seine Rechnung gutgeschrieben, oder wenn er schon bezahlt, wieder vergütet werden soll, und sind in diesem Fall nur die gewöhnlichen Kaufhauskosten, so wie die Handelsabgabe zu bezahlen. Von allen geistigen Getränken dieser Art, wenn sie im Kaufhaus bleiben, und von da aus wieder ausser den Kanton versandt werden, wird nur der gewöhnliche Transit-Zoll bezahlt.

7.) Was von dergleichen Getränke in die Land-Distrikte kommen sollte, ohne das hiesige Kaufhaus zu passieren, ist der gleichen Abgabe unterworfen; zu dem Ende sollen die Eigenthümer sogleich bey dem Empfang eine eidliche Deklaration über deren Quantität, Qualität und Ertrag, in Schweizerfranken berechnet, nach dem Faktura- oder Ankaufspreis, an die Herren Statthalter ihres Bezirks einsenden,

um die gesetzliche Abgabe davon beziehen zu können.

8.) Alle Fuhrleute, so dergleichen geistige Getränke in die Land-Distrikte führen, sollen den Zollbeamten zu Wallenburg und Buckten bestimmt, und zwar bey der gleichen im §. 3. bestimmten Strafe im Widerhandlungsfall, anzeigen, ob, wie viel und für wen sie geistige Getränke geladen, auch die dazu habenden Frachtbriefe vorweisen, welche dann nach der darüber von der Zollkammer erhaltenen fernern Weisung zu verfahren haben.

9.) Als Richter erster Instanz wird einstwetlen löbl. Kaufhaus = Inspektion für die Stadt, und auf dem Lande die Statthalter = Verhöre aufgestellt, welche aber bey wichtigen Fällen die Sache an löbl. Haushaltung zu berichten haben. In jedem Fall aber wird der Refurs an E. E. und W. W. Kleinen Rath vorbehalten.

10.) Die Strafen werden vertheilt: $\frac{1}{4}$ dem Verleider, $\frac{1}{4}$ dem Statthalter, Verhör oder dem Herrn Kaufhauschreiber, und die Hälfte dem Staat.

Ueberhaupt versehen Wir Uns, daß alle Unsere Angehörigen, die Uns mit Pflichten zugethan sind, besonders aber alle Beamten und Poltzen = Behörden genau auf die Vollziehung dieser Verordnung wachen, und die Fehlbaren gebührenden Orts verzeigen werden.

Also genehmigt, den 16. Dec. 1826.

Kanzlen des Kantons Basel.
